

Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Stadt Wyk auf Föhr



Stand des Verfahrens:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
- Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB
- Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m § 4 (2) BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Teil I:

I.1. Allgemeine Planungs Voraussetzungen	1
I.1.1. Grundlagen der Planung	1
I.1.2. Räumlicher Geltungsbereich	1
I.1.3. Planungsanlass und Entwicklungsziele	1
I.1.4. Übergeordnete Planungsebenen	2
I.2. Darstellung der Flächennutzungsplanänderung	2
I.3. Erschließung	2
I.4. Auswirkungen auf die Umwelt	3

Teil II: Umweltbericht

Teil I

I.1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

I.1.1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S.1728)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

I.1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nördlich des Gewerbegebietes der Stadt Wyk, westlich der Kläranlage und südlich des Laglumweges. Der Geltungsbereich grenzt im Osten an eine Gemeinbedarfsfläche an, auf der der städtische Hafenbetrieb mit den Betriebszweigen GrünBau und Strandversorgung untergebracht ist. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 1,2 ha.

I.1.3. Planungsanlass und Entwicklungsziele

Die Stadt Wyk auf Föhr schafft mit der Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende zukünftige Nutzungen:

1. Der angrenzende städtische Hafenbetrieb soll erweitert werden.
2. Für den DLRG soll eine Möglichkeit für die Lagerung von Material und Ausrüstung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Personalunterkünfte entstehen können, die für die ehrenamtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestimmt sind, die in den Sommermonaten zur Hilfe bei der Strandüberwachung auf die Insel kommen.

Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 56 aufgestellt, der die Zulässigkeiten konkretisiert und verbindlich festsetzt. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst auch noch eine südlich gelegene Fläche, die zur Erweiterung der Kläranlage vorgesehen ist. Diese ist im Flächennutzungsplan bereits dargestellt.

I.1.4. Übergeordnete Planungsebenen

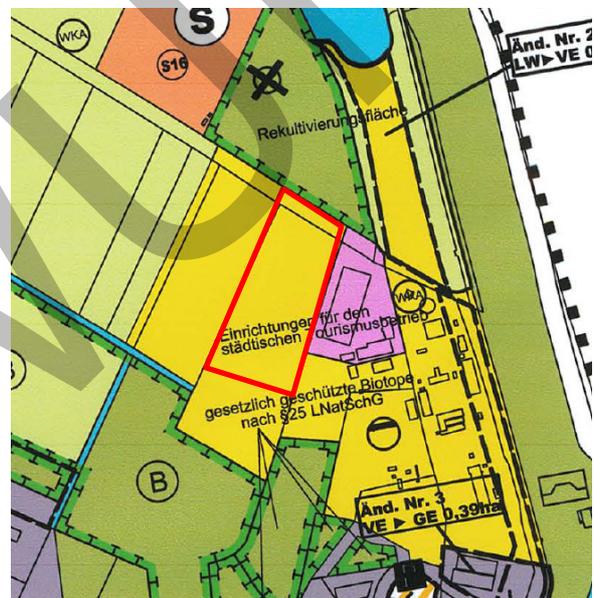
Der **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2010 ordnet die Insel Föhr, wie ganz Nordfriesland, dem ländlichen Raum zu. Die Stadt Wyk auf Föhr stellt im zentralörtlichen System ein Unterzentrum dar. Als solches stellt sie für die Bevölkerung die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicher. In strukturschwachen ländlichen Räumen bilden Unterzentren darüber hinaus wichtige Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte.

Föhr wird außerdem als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung eingeordnet. Damit ist auch in der Stadt Wyk dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beizumessen.

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2002 wird Wyk auf Föhr ebenfalls dem ländlichen Raum zugeordnet. Die gesamte Insel Föhr gehört außerdem zum Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

I.2. Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die in Rede stehende Fläche bereits seit 2009 als Fläche für Versorgungsanlagen/Abwasserbeseitigung dargestellt. Angesichts der nun angestrebten Nutzungen wird die entsprechende Teilfläche als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt mit der Zweckbestimmung ‚Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb‘.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
(in Rot der Geltungsbereich der Änderung)

I.3. Erschließung

Die **verkehrliche** Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Laglumsweg im Norden des Geltungsbereiches.

Die Neuausweisung der Bauflächen im Plangebiet führt zu einem Mehrbedarf hinsichtlich der **Wasserversorgung**. Diese Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Föhr sichergestellt.

Die **Löschwasserversorgung** von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden wird ebenfalls über das Trinkwassernetz des Verbandes gewährleistet.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden

sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass zusätzliche Feuerlöschbrunnen erforderlich sind, werden diese in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zusätzlich angelegt.

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt über ein Trennsystem zur Kläranlage der Stadt Wyk auf Föhr. Nach Abschluss der Kläranlagenerweiterung auf 33.000 Einwohnergleichwerte im Jahre 1996 ist die Abwasserentsorgung des Plangebietes auch hinsichtlich des Mehrbedarfes langfristig als gesichert anzusehen.

Die Möglichkeit der Versickerung des **Niederschlagswassers** ist in der weiteren Planung zu überprüfen. Bei einer ungenügenden Versickerungsfähigkeit des Bodens werden alternative Maßnahmen der Regenentwässerung im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen.

Die **Stromversorgung** wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet.

Die **Gasversorgung** erfolgt durch die E.ON Hanse AG nach deren Richtlinien und Vorgaben.

Die **Fernmeldeversorgung** erfolgt durch die Telekom nach deren Richtlinien und Vorgaben.

I.4. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet. Auf ehemals als landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Grasflurflächen werden zukünftig Versiegelungen durch bauliche Anlagen ermöglicht.

Es handelt sich hierbei um nicht geschützte Biotope, der Eingriff in das Schutzgut Boden ist jedoch als erheblich anzusehen und kompensationspflichtig.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Zuge der Bestandsbewertung geprüft. Unter Einhaltung der im Umweltbericht vorgeschlagenen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen und durch den multifunktionalen Ausgleich werden die Lebensraumfunktionen der potenziell vorkommenden Arten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich eingeschränkt. Mit erheblichen Lärm-Belastungen oder Belastungen durch Schadstoffe o.ä. ist nicht zu rechnen. Wohn- und Erholungsfunktionen innerhalb der Wirkreichweite möglicher erheblicher Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Der B-Plan widerspricht nicht grundsätzlich den Aussagen und Darstellungen übergeordneter Fach- und Sektoralplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht entwickelt.

Zusammenfassend kann aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht der ausgewählte Standort nicht beanstandet werden. Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist die Planung aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

Ausführliche Ausführungen finden sich im Umweltbericht, Teil II der Begründung.

Teil II – Umweltbericht

Stand: 10.03.2021

Erstellt durch: **UAG Umweltplanung und –audit GmbH**

Burgstraße 4 - 24103 Kiel - Tel: 0431-9830430- www.uag-kiel.de

Inhalt

1	Bestand	1
1.1	Aufgabenstellung.....	1
1.2	Beschreibung des Plangebietes.....	2
1.3	Planerische Vorgaben	3
1.3.1	Abweichungen vom Landschaftsplan.....	5
1.4	Schutzgebiete	5
1.5	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario).....	9
1.5.1	Mensch	9
1.5.2	Biototypen / Vegetation.....	10
1.5.3	Tiere.....	13
1.5.4	Biologische Vielfalt	15
1.5.5	Boden	16
1.5.6	Wasser.....	16
1.5.7	Klima/Luft.....	16
1.5.8	Landschafts-/Ortsbild	17
1.5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2	Prognose	18
2.1	Ermittlung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung (bzgl. Bau, Nutzung natürlicher Vorhaben, Emissionen, abfälle, Risiken, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Klima, eingesetzte Techniken und Stoffe).....	18
2.2	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.....	20
2.2.1	Null-Variante	20
2.2.2	Standort-Alternativen	20
2.2.3	Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter.....	20
2.2.4	Schutzgut Mensch	22
2.2.5	Schutzgut Biototypen / Vegetation.....	23
2.2.6	Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung.....	24

2.2.7	Schutzgut Boden.....	26
2.2.8	Schutzgut Wasser	27
2.2.9	Schutzgut Klima/Luft	27
2.2.10	Schutzgut Landschaftsbild.....	27
2.2.11	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
2.3	Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	28
3	Zusätzliche Angaben	28
3.1	Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken.....	28
3.2	Monitoring.....	28
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	29
4	Anhang: Quellenangaben	30
5	Anhang: Karte „Bestand“	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches der 5. Änderung des F-Plans der Stadt Wyk auf Föhr (Auszug DGK 1 : 5.000)	2
Abb. 2:	Lage des Geltungsbereiches der 5. Änderung des F-Plans der Stadt Wyk auf Föhr (Luftbild Digitaler Atlas Nord)	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Zusammenstellung Grundlage und Inhalte.....	1
Tab. 2:	Planerische Vorgaben.....	4
Tab. 3:	Abstand zu Schutzgebieten	9
Tab. 4:	Mögliche erhebliche Auswirkungen.....	18
Tab. 5:	Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter	22

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Mäßig artenreiches Grünland (GYy) Blickrichtung Süden	10
Foto 2:	Grasdominierte Staudenflur (RHg), Blickrichtung Südwesten	11
Foto 3:	Grandweg (SVt) und verschiffter Graben (FGy) an der östlichen Plangebietsgrenze. Blickrichtung Osten	12
Foto 4:	Aufgeweiteter Graben (FGy) an der westlichen Grenze. Blickrichtung Norden	12
Foto 5:	Gebäude der östlich angrenzenden Kläranlage.....	13
Foto 6:	Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas) in der nördlichen Grünfläche.....	15

1 Bestand

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Wyk auf Föhr schafft mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende zukünftige Nutzungen:

- Erweiterung des angrenzenden städtischen Hafenbetriebes
- Lagerfläche und Personalunterkunft für den DLRG

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist bisher als Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der B-Plan Nr. 56 aufgestellt.

Es ist vorgesehen, den angrenzenden städtischen Hafenbetrieb mit den Berteibszweigen „Grün-Bau“ und „Strandversorgung“ zu erweitern. Zudem soll für den DLRG auf der betreffenden Planungsfläche eine Lagermöglichkeit für Material und Ausrüstung geschaffen werden. Ebenso sollen Personalunterkünfte für die ehrenamtlichen Jugendliche und junge Erwachsene entstehen, die in den Sommermonaten zur Hilfe der Strandüberwachung nach Föhr kommen.

Das derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzte F-Plan-Gebiet umfasst ca. 1,2 ha und wird im Norden durch die Straße Laglumsweg begrenzt. Im Norden, Osten und Westen fassen Gräben mit Schilfbestand das Planungsgebiet ein, im Westen schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden angrenzend bleibt eine Erweiterungsfläche für die angrenzende Kläranlage im Flächennutzungsplan bestehen.

Tab. 1: Zusammenstellung Grundlage und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzen der Wohn-/Erholungsfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung (18.07.2017)	Kartierung gem. Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H, LLUR, Stand: 07/2017
Tiere	
Begehung vor Ort, Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (Koop, B. & Berndt, R. K. : Zweiter Brutvogelatlas, 2014)	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung durch Habitateinschätzung
Boden	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Insel Föhr (12/2001)	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG (Bodenübersichtskarte 1:200.000, hrsg. von der BGR) und), Bodenkarte CC1518 Flensburg
Oberflächen- u. Grundwasser	
Informationen aus dem LP Insel Föhr	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Informationen aus dem LP Insel Föhr	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	
Informationen aus dem LP Insel Föhr	Mesolithische Funde in 4 m Tiefe
Umweltwirkungen	
Emissionen, Abfallerzeugung, Risiken, kumulierte Wirkungen, Wirkungen auf das Klima, eingesetzte Techniken/Stoffe	Beurteilung nach Datenlage, Schallgutachten und Geruchsimmissionsprognose

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

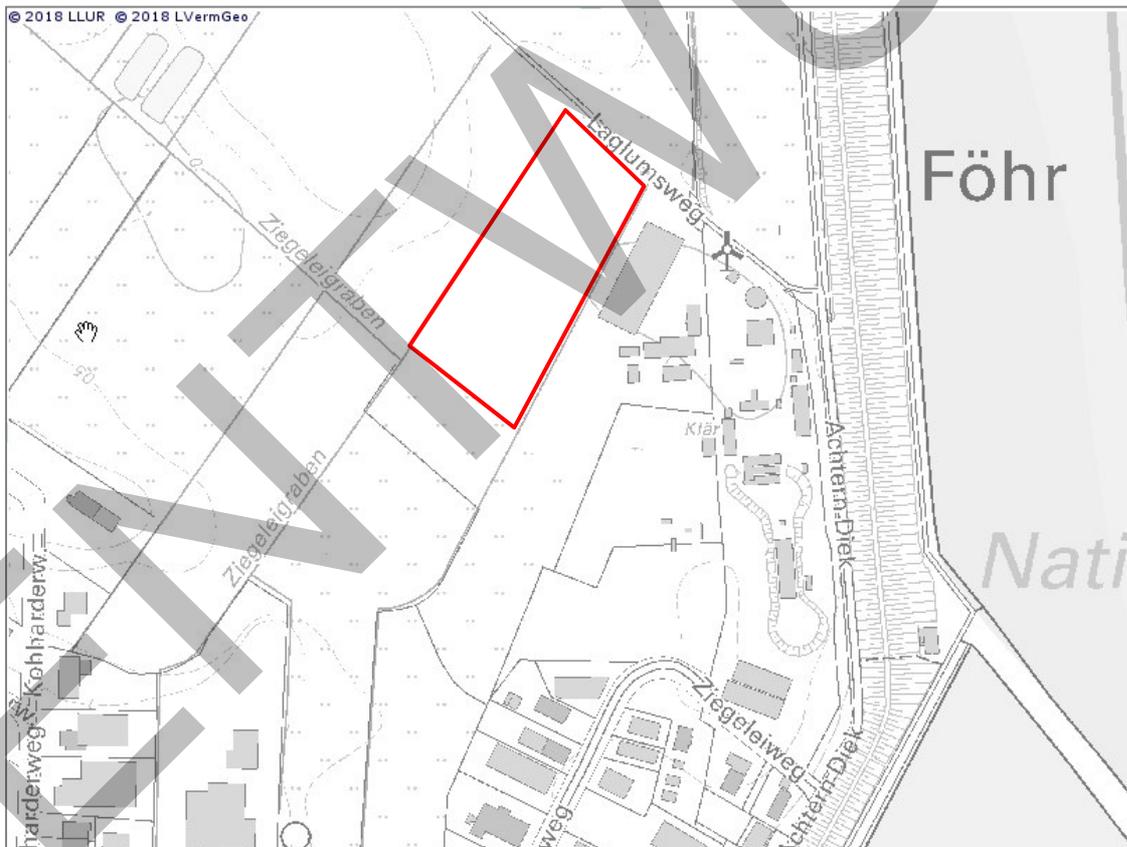


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches der 5. Änderung des F-Plans der Stadt Wyk auf Föhr (Auszug DGK 1 : 5.000)

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Norden des Ortes Wyk im Außenbereich und wird über den nördlich angrenzenden Laglumsweg erschlossen.

Der Planungsraum ist unbebaut und wird durch folgende Strukturen charakterisiert:

- die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt,
- im Norden, Westen und Osten von Gräben begrenzt.

Der Raum weist mit größtenteils geprüpftes mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland eine mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit auf.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches der 5. Änderung des F-Plans der Stadt Wyk auf Föhr (Luftbild Digitaler Atlas Nord)

1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Tab. 2: Planerische Vorgaben

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für die 5. Änderung Flächennutzungsplan, Wyk
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Regionalplan Planungsraum V	Ordnungsraum für Tourismus und Erholung
Flächennutzungsplan	Umwandlung von Teilen der jetzigen „Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen“ in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ durch die 5. Änderung des F-Plans, die parallel zum B-Plan Nr. 56 erfolgt.
Landschaftsplan Insel Föhr	<p><u>Bestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit feuchter Kuhle - Kleingewässer ohne nennenswerten Röhrichtbestand (an westlicher Plangrenze) <p><u>Konflikte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbreitungsschwerpunkt der Amphibien <p><u>Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Dichte hochwertiger Kleingewässer im Defizitgebiet - Fläche für Ver- und Entsorgung, Erweiterungsfläche bei Schutzmaßnahmen für die Amphibienpopulation - Flächenhaftes Biotop
<p><u>Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz</u></p> <p>Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des großflächigen, insularen Gebietes mit Erholungs- und Tourismusfunktionen und außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz). Das im Landschaftsplan ausgewiesene Kleingewässer wurde bei der aktuellen Kartierung als aufgeweiteter Graben eingestuft, eine feuchte Kuhle konnte auf der Fläche nicht festgestellt werden.</p> <p>Das Gebiet liegt außerhalb der Wasserschutzgebiete Föhr-Ost und Föhr-West.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen“ wird als Grünland genutzt. Im nördlichen und zentralen Teil der Fläche ist eine Umwandlung in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ durch eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Der südliche Teil der Fläche ist für die Abwasserbeseitigung vorgesehen.</p> <p>Im Norden erfolgt die verkehrliche Erschließung über den bereits bestehenden Grandweg „Laglumsweg“, der asphaltiert wird.</p> <p>Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen den Schluss zu, dass die vorgesehene Fläche eine grundsätzliche Eignung für die geplanten Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb vorweist, da das Gelände</p>	

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für die 5. Änderung Flächennutzungsplan, Wyk
	<ul style="list-style-type: none"> • keine Schutzgebiete aufweist, • keine geschützten flächigen Biotope aufzeigt, • keine bedeutsamen Erholungsfunktionen hat, • sich aufgrund der Lage angrenzend an die bestehende Nutzung (Kläranlage) funktional in den Ortsteil einliedert und durch Immissionen bereits vorgeprägt ist. <p>Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in eine Grünlandfläche und in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und des Menschen sind zu berücksichtigen.</p>

1.3.1 Abweichungen vom Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Föhr (1997) weist im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung ein Kleingewässer und eine feuchte Kuhle als Bestand aus und empfiehlt die Erhöhung der Dichte hochwertiger Kleingewässer in diesem Gebiet. Weiterhin ist das Geltungsgebiet als Fläche für Ver- und Entsorgung sowie als Erweiterungsfläche bei Schutzmaßnahmen für die Amphibienpopulation vorgesehen.

Bei der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2017) wurde das Kleingewässer als aufgeweiteter Graben eingestuft, eine feuchte Kuhle konnte auf der Fläche nicht festgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten ebenfalls keine Amphibien nachgewiesen werden.

Die künftige Nutzung widerspricht den Aussagen des Landschaftsplanes nicht grundsätzlich, bei der weiteren Planung sind besonders die artenspezifischen Belange der betroffenen Tierarten zu berücksichtigen.

1.4 Schutzgebiete

In räumlicher Nähe zur 5. F-Plan-Änderung befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer,
- Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen,
- FFH-Gebiet 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete,
- EU-Vogelschutzgebiet 0916-491 Ramsar-Gebiet SH-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
- Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer

Schutzzweck des Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Gemäß § 2 (1) NPG (Nationalparkgesetz) wird der Schutzzweck des Nationalparkes wie folgt bestimmt:

Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein

möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.

Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen

Das "Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" erstreckt sich über 4.431 km² von der dänischen Grenze bis zur Elbmündung und gliedert sich in drei Zonen: Kern-, Puffer- und Entwicklungszone.

Die Kernzone (1.570 km²) stimmt mit der Zone 1 des Nationalparkes Wattenmeer überein, in der die Natur Vorrang hat. Die Pufferzone (2.840 km²) entspricht der Zone 2 des Nationalparkes Wattenmeer und lässt eine eingeschränkte wirtschaftliche Nutzung im Sinne des Nationalparkgesetzes zu. In der Entwicklungszone (21 km²) - das sind fünf bewohnte Halligen im Wattenmeer: Gröde, Hooge, Lange- neß, Nordstrandischmoor und Oland - wird nachhaltig gelebt und gewirtschaftet.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser – 1130 Ästuarien – 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt – 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) – 1160 Flache große Meeresarme und -buchten – 1170 Riffe – 1210 Einjährige Spülsäume – 1220 Mehrjährige Spülsäume |
|--|

- **1310** Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- **1320** Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- **1330** Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- **2110** Primärdünen
- **2120** Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- **2170** Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- **2190** Feuchte Dünentäler
- **2130*** Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- **2140*** Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*
- **2180** Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- **1103** Finte (*Alosa fallax*)
- **1095** Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- **1099** Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- **1365** Seehund (*Phoca vitulina*)
- **1364** Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- **1351** Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Ziele für Vogelarten:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,

- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

Erhaltung

- der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
- der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
- der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
- von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u.a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
- einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrographischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können.

Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ definiert im § 3 als Schutzziel:

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Potentielle Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb und mit räumlichem Abstand zu den beschriebenen Schutzgebieten (siehe Tab. 3). Zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen zudem bestehende Nutzungen (u.a. Kläranlage) sowie Straßen- und Deichflächen. Die bestehenden Bau- und Infrastruktureinrichtungen entfalten eine hohe Barrierewirkung.

Ein relevanter Austausch zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten ist nicht zu prognostizieren. Die im vorliegenden B-Plan vorgesehenen Maßnahmen greifen weder in die Lebensraumtypen ein noch wirken sie sich negativ auf die benannten Ziele der Schutzgebiete aus.

Tab. 3: Abstand zu Schutzgebieten

Schutzgebiet	Abstand zum Geltungsgebiet
Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	Ca. 250 m
Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen	Ca. 250 m
Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer	Ca. 130 m
FFH-Gebiet 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete	Ca. 180 m
EU-Vogelschutzgebiet 0916-491 Ramsar-Gebiet SH-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete	Ca. 180 m

Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Schutzgebiete hat ergeben, dass aufgrund der Entfernung von über 100 m sowie der Barrierewirkung der Bestandskläranlage sowie von Deich- und Straßenflächen erhebliche Auswirkungen auf Schutzgegenstände und Erhaltungsziele (Anhang IV-Arten, Lebensraumtypen, fakulative Arten der Natura 2000-Gebiete) auszuschließen sind. Weitergehende Prüfschritte im Hinblick auf die Schutzgebiete sind nicht erforderlich.

1.5 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)

1.5.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum potenziell die Betrachtung der Teilfunktion Wohnen und Erholen von Bedeutung.

Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht keine permanente Wohnnutzung, es ist eine saisonale Personalunterkunft für den DLRG geplant. Aufgrund der Lage im Außenbereich bestehen auch im Umfeld des Plangebietes keine Wohnbaugebiete, zwei Wohnstätten befinden sich im südlich gelegenen Gewerbegebiet mit einem Abstand von ca. 250m. Die nächstgelegene dichtere Wohnbebauung befindet sich in ca. 600-700m Entfernung. Die vorliegenden Emissions-Gutachten (Geruchsimmissionsprognose, Schalltechnische Untersuchung) berücksichtigen die nächstgelegenen Wohnstätten und Wohnbaugebiete in ihren Untersuchungen.

Erholung

Das Plangebiet ist im Osten durch Gebäude und Klärbecken der Kläranlage gekennzeichnet. Im Westen schließt sich der landwirtschaftlich geprägte Außenbereich an. Da sich das Gebiet dem Bereich der Kläranlage anschließt, bestehen für diesen Bereich weder übergeordnete touristische Funktionen noch Naherholungsfunktionen.

Bewertung

Der Planungsraum hat aufgrund der fehlenden bestehenden wohnbaulichen Nutzungen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen für Wohnfunktionen keine Bedeutung. Das Gebiet weist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kläranlage ebenfalls keine Erholungsfunktionen auf.

1.5.2 Biototypen / Vegetation

Für das Gebiet wurde am 18.07.2017 eine Biototypenkartierung durchgeführt. Grundlage für die Klassifizierung der Biototypen ist die „Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H, LLUR, Stand: 03/2019“.

Der Planungsraum wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt (s. Karte „Bestand“ im Anhang):

GYy/gg – Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland / gegrüppt

RHg - Grasdominierte Staudenflur bzw. rudérale Grasflur

FGy - Graben, verschilft

SVt - teilversiegelte Verkehrsfläche (Grandweg)



Foto 1: Mäßig artenreiches Grünland (GYy) Blickrichtung Süden

Die Grünlandfläche im nördlichen und zentralen Teil des Plangebietes wird als Dauergrünland genutzt und weist eine deutliche Grüppenstruktur auf. Die Fläche ist mäßig artenreich und durch folgenden Vegetationsbestand gekennzeichnet:

Strahllose Kamille (*Matricaria discoidea*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria Media*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Rotschwingel (*Festuca ruba L.*), Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Herbstlöwenzahn (*Scorzoneroidees autumnalis*),

Ackersenf (*Sinapis arvensis*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvensis*), Breitwegerich (*Plantago major*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)

Die vorkommenden Arten treten eher kleinräumig, selten flächendeckend auf. Die Fläche wird von Gänsen als Rastplatz genutzt.

Die angrenzende grasdominierte Staudenflur im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes wird von Ackerkratzdistel-Beständen (*Cirsium arvensis*) dominiert.



Foto 2: Grasdominierte Staudenflur (RHg), Blickrichtung Südwesten

Der lineare Entwässerungsgraben, der die Planungsfläche im Norden, Westen und Osten begrenzt, ist stark verschilft. An der westlichen Grenze ist eine Aufweitung mit offener Wasserfläche vorhanden, die großflächig von der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt wird. Die Grabenvegetation weist neben Schilfrohr (*Phragmites australis*) auch Acker-Vergißmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Große Brennessel (*Urtica dioica*) und Knäulbinse (*Juncus conglomerates*) auf.



Foto 3: Grandweg (SVt) und verschilfter Graben (FGy) an der östlichen Plangebietsgrenze. Blickrichtung Osten



Foto 4: Aufgeweiteter Graben (FGy) an der westlichen Grenze. Blickrichtung Norden

Östlich angrenzend an das Plangebiet liegen die Klärbecken und Gebäude der bestehenden Kläranlage sowie des städtischen Hafensbetriebes mit den Betriebszweigen GrünBau und Strandversorgung.



Foto 5: Gebäude der östlich angrenzenden Kläranlage

Bewertung

Das Plangebiet weist im nördlichen und zentralen Teil durch das gegrüppelte mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland eine *mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit* auf. Der südliche Bereich mit der grasdominierten Staudenflur ist arten- und strukturärmer und somit mit *mittlerer ökologischer Wertigkeit* einzustufen. Ebenso ist der umgrenzende lineare und verschiffte Graben einzuordnen.

Auf Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 (gültig bis 31.12.2023) werden die o.g. Flächen als „*Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz*“ bewertet.

1.5.3 Tiere

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde aufgrund der möglichen Lebensräume für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien das Lebensraum- Habitatpotenzial abgeschätzt.

Vögel

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines „maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebiets“ für das ein Umbruchsverbot für Dauergrünland besteht (vgl. Umweltatlas 2018).

Die für das Plangebiet charakteristischen offenen Grünlandfläche lassen Wiesenvögel und Offenlandarten erwarten, z.B. Kiebitz (Rote Liste 3, gefährdet), Austernfischer, Feldlerche und Wiesenpieper (Rote Liste 3, gefährdet).

Die Grünlandflächen gehören zu den Winter- und Frühjahrsrastgebiete (Okt. – Mai) für Gänse und Schwäne.

Fledermäuse

Aus der weiteren Umgebung des Planungsraums (im Bereich der Nachbargemeinde Midlum) sind Vorkommen der Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhhautfledermaus bekannt (Wochenstube der Breitflügelfledermaus zumindest bis 1999). Der Nachweis von Rauhhautfledermäusen konnte bisher zur Migrationszeit im Bereich der Allee zwischen Midlum und Oevenum als Balzquartier erbracht werden (www.fledermausschutz-uthlande.de, Internetseite z.Zt. nicht erreichbar).

Aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatstrukturen ist im weiteren Umfeld potenziell mit dem Vorkommen der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen. Beide Arten sind im Hinblick auf ihre Brutquartiere (Wochenstuben) an Gebäude (Dachbereich, First, Spalten) gebunden. Die Jagdhabitats liegen an Waldrändern, über Plätzen, Gärten, Acker, Grünland und entlang von Straßen; das Plangebiet ist somit potenzielles Jagdgebiet.

Die Rauhhautfledermaus als waldbewohnende Art mit Brutquartieren in Baumhöhlen und -spalten ist auf alte Baumbestände angewiesen. Innerhalb des Plangebietes sind keine entsprechenden Baumbestände vorhanden, was das Vorkommen der Rauhhautfledermaus sehr unwahrscheinlich macht.

Amphibien

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten im Planungsraum keine Amphibien nachgewiesen werden. Das Plangebiet mit den bestehenden Gräben ist jedoch potenziell als Lebensraum für die (auch im weiteren Umfeld vorkommenden) Arten Grasfrosch und Moorfrosch (ggf. auch Teichmolch) von Bedeutung. Die Gräben können auch potenziell als Reproduktionsgewässer für Gras- und Moorfrosch (ggf. auch Teichmolch) dienen während das bestehende begrünte Grünland ein möglicher Teil des Sommerlebens- und Überwinterungsraum für Amphibien sein kann.

Sonstige Artengruppen

Libellen

Die Gräben im Planungsraum und die angrenzenden gut besonnten Grünflächen stellen potenzielle Entwicklungs- und Jagdräume für Libellenarten dar.

Tagfalter

Die offenen artenreichen Grünflächen der Planungsfläche zählen zu den potenziellen Lebensräumen für viele Tagfalterarten. Im nördlichen Grünland wurde bei der Kartierung ein Kleiner Feuerfalter (*Lycena phlaeas*) gesichtet.



Foto 6: Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) in der nördlichen Grünfläche

Bewertung

Insgesamt weist das Plangebietes - mit Gräben und gegruppter Grünlandfläche - eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel, Amphibien und Libellen auf. Die Grünlandfläche im Plangebiet hat für Heuschrecken und Tagfalter ebenfalls eine mittlere bis hohe Bedeutung. Für Fledermäuse ist das Plangebiet als potenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung, als Bruthabitat hat das Plangebiet keine Bedeutung.

Im Zuge der weiteren Planung sind die Belange der streng geschützten Fledermausarten sowie des ebenfalls streng geschützten Moorfrosches und der Vogelarten zu berücksichtigen.

1.5.4 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Der Planungsraum ist durch die Nähe zum Menschen und durch die bisherige Nutzung beeinträchtigt. Die potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind - mit Ausnahme der potenziell vorkommenden streng geschützten Fledermäuse und des Moorfrosches - durchweg als typische Bewohner der Agrarlandschaft im Übergang zu den Siedlungsflächen zu bezeichnen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stellt eine Vorbelastung dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zu den angrenzenden Gewerbeflächen und die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist die Artenvielfalt als gering zu bewerten. Es sind vor allem Allerweltsarten zu erwarten; ebenso verhält es sich mit der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

1.5.5 Boden

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Föhrer Marsch; im Süden grenzen Geestflächen an. Die Bodenkarte (CC 1518 Flensburg) weist für das Gebiet Dwogmarsch-Knickmarschböden aus Ton aus.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des F-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

1.5.6 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich an der nördlichen, westlichen und östlichen Grenze Gräben.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete (Wasserschutzgebiete Föhr-Ost und Föhr-West).

Bewertung

Die Gräben haben neben der Entwässerungsfunktion potenziell auch Habitateigenschaften für Amphibien.

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

1.5.7 Klima/Luft

Die klimatische Situation Föhrs und Wyks besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Norwesten (Windgeschwindigkeiten von 6m/s (ca. Windstärke 4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 750mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830mm) geringer aus.

Auswirkungen eines siedlungstypischen Kleinklimas z.B. aus bebauten Bereichen mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar, zumal das Plangebiet im Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich liegt.

Zu den Kalt- und Frischluftquellgebieten zählt im Untersuchungsraum die Grünlandfläche. Ausgesprochen großräumige Kaltlufttransportflächen sind im Untersuchungsraum selbst nicht ausgeprägt. Aufgrund der Lage am Ortsrand und der Verzahnung mit den umgebenden Freiflächen ist die Frischluftzufuhr zum Geltungsbereich des Plangebietes und dessen Luftaustausch nicht eingeschränkt.

Bewertung

Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete.

1.5.8 Landschafts-/Ortsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird im Osten durch die bestehende Bebauung des Klärwerks und des städtischen Hafenbetriebes mit den Betriebszweigen Grünbau und Strandversorgung bestimmt. Auch das südlich angrenzende Gewerbegebiet der Stadt Wyk trägt zur visuellen Vorprägung bei. Im Westen prägen die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen das Bild und leiten optisch in die angrenzende, offene Landschaft über.

Bewertung

Aufgrund der ortsbildbestimmenden östlich angrenzenden Anlagen des Klärwerks und des städtischen Hafenbetriebes sowie des südlich angrenzenden Gewerbegebietes ist das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung und für das Landschaftserleben visuell vorgeprägt.

Die westlichen angrenzenden Flächen leiten in die offene Landschaft über und weisen eine höhere Wertigkeit auf.

1.5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordnete Planungsebene (Landschaftsplan) weist für das Plangebiet auf mesolithische Funde in 4 m Tiefe hin, das Archäologische Landesamt ist bei Erdarbeiten zu informieren.

Bewertung

Im Plangebiet sind bei der weiteren Planung und Umsetzung die mesolithischen Funde zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2 Prognose

2.1 Ermittlung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung (bzgl. Bau, Nutzung natürlicher Vorhaben, Emissionen, abfälle, Risiken, Kumilierung mit anderen Vorhaben, Klima, eingesetzte Techniken und Stoffe)

Im Folgenden werden Anforderungen des Prüfkatalogs (BauGB Anlage 1) dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Die direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen werden innerhalb der Tabelle bei Betroffenheit formuliert.

Tab. 4: Mögliche erhebliche Auswirkungen

Ursache	Im Hinblick auf	Mgl. erhebliche Auswirkungen
Geplantes Vorhaben	Bau	Die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden in Kap. 2.3 ff. beschrieben.
	Vorhandensein	
	Abrissarbeiten	
Nutzung von natürlichen Ressourcen	Fläche	Die potenziellen Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in Kap. 2.3 ff. erläutert.
	Boden	
	Wasser	
	Tiere	
	Pflanzen	
Emissionen	Biologische Vielfalt	Zu den Lärm-Emissionen durch die im zentralen und nördlichen Geltungsbereich geplanten Nutzungen (Lager, saisonale Personalunterkünfte, Erweiterung des städtischen Hafenbetriebes) liegt eine schalltechnische Untersuchung vor. Weitere erhebliche Emissionen durch die neue Nutzung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Zur konkreten Nutzung des südlichen Geltungsbereiches (Erweiterung der bestehenden Kläranlage) liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt noch keine detaillierten Planungen vor. Je nach Art der geplanten Nutzung sind ggf. weitergehende Emissionsermittlungen notwendig.
	Schadstoffe	
	Lärm	
	Erschütterungen	
	Licht	
	Wärme	
	Strahlung	
Sonstige Belästigungen		

Abfälle	Art der Abfälle	<p>Art und Menge der erzeugten Abfälle ist zum jetzigen Planungsstand nicht konkret ermittelbar. Abfälle ergeben sich aus dem Betrieb der geplanten Lager, Werkstätten und des Bauhofs sowie der Personalunterkunft. Sie werden im Zuge der geregelten Abfallentsorgung behandelt.</p> <p>Zur Art und Menge der erzeugten Abfälle im südlichen Geltungsbereich können zum jetzigen Planungsstand noch keine Aussagen getroffen werden.</p>
	Abfallmenge	
	Abfallbeseitigung	
	Abfallverwertung	
Risiken	menschliche Gesundheit	<p>Aufgrund der geplanten Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb (Lager, Werkstätten, Bauhof, Personalunterkunft) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.</p> <p>Potenzielle erhebliche Risiken, die sich aus der Konkretisierung der Planung im südlichen Geltungsbereich ergeben (Flächen für die Abwasserbeseitigung), sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu berücksichtigen.</p>
	kulturelles Erbe	
	Umwelt	
Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben	Umweltprobleme	<p>Im weiteren Umfeld ist das Vorhaben der 4. Änderung des F-Plans (B-Plans Nr. 54) bekannt. Die Prüfung der kumulativen Wirkungen hat ergeben, dass aufgrund der Art der geplanten Festsetzungen, der Lage am Ortsrand, Hafennähe, der Abstände der Plangeltungsbereiche zueinander sowie der Qualität und Quantität der möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter keine kumulierenden erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.</p>
	Nutzung natürlicher Ressourcen	
Klima	Klima	<p>Im Bereich der geplanten Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb ist aufgrund der Art der zugelassenen Nutzungen nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Ebenso ist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Artenverschiebung, Wetterereignisse, Überflutungen o.ä.) zu prognostizieren.</p> <p>Im Bereich der Flächen für die Abwasserbeseitigung ist im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess sind erhebliche Auswirkungen für das Klima/durch den Klimawandel abzuklären.</p>
	Klimawandel	
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Techniken	<p>Der Bau und Betrieb der zugelassenen Nutzung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konflikträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.</p>

2.2 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

2.2.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Das Grünland und die umgebenden Gräben würden weiter bewirtschaftet werden und somit die mittlere bis hohe Wertigkeit der Fläche erhalten bleiben. Die benachbarten Nutzungen (Kläranlage / städtischer Hafenbetrieb) würden weiterhin auf die Planungsfläche durch Geruchs- und Lärmimmissionen einwirken.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für „Einrichtungen für den Tourismusbetrieb“ sowie „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ als grundsätzlich geeignet bewertet werden, da eine Vorprägung durch die benachbarte Nutzung (Kläranlage/ Städtischer Hafenbetrieb) sowie eine verkehrliche Erschließung über den Laglumsweg besteht. Das Planungsgebietes ist als Fläche von *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz und *mittlerer bis hoher ökologischer Wertigkeit* zu charakterisieren. Im weiteren Verlauf der Planung sind diese Schutzaspekte zu berücksichtigen. Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich keine Einschränkungen.

2.2.2 Standort-Alternativen

Die Stadt Wyk plant die Erweiterung des städtischen Hafenbetriebs sowie die Errichtung eines Lagers und einer Personalunterkunft für den DLRG auf einer Fläche in städtischem Eigentum nördlich des Gewerbegebietes. Die Planfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu der bestehenden Kläranlage und dem städtischen Hafenbetrieb mit den Betriebszweigen GrünBau und Strandversorgung und ist durch die Lärm- und Geruchsimmissionen dieser Nutzung vorgeprägt. Die verkehrliche Erschließung ist über den bestehenden Laglumsweg möglich. Insofern ergeben sich keine alternativen Standorte für die geplanten Erweiterungen.

2.2.3 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

Im Folgenden werden Anforderungen des Prüfkatalogs (BauGB Anlage 1) dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und sonstige Belästigungen

Zu den Lärm-Emissionen durch die im zentralen und nördlichen Geltungsbereich geplanten Nutzungen (Lager, saisonale Personalunterkünfte, Erweiterung des städtischen Hafenbetriebes) liegt eine schalltechnische Untersuchung (Lairm Consult GmbH, 04.03.2021) vor. Weitere erhebliche Emissionen durch die neue Nutzung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Im südlichen Geltungsbereich ist die Erweiterung der Kläranlage geplant. Laut Geruchsimmissionsprognose (Lairm Consult GmbH, 09.02.2021) ist hierdurch keine maßgebliche Zunahme der Geruchsimmissionen zu erwarten.

Darstellung der Abfallerzeugung

Art und Menge der erzeugten Abfälle ist zum jetzigen Planungsstand nicht konkret ermittelbar. Abfälle ergeben sich aus dem Betrieb der geplanten Lager, Werkstätten und des Bauhofs sowie der Personalunterkunft. Sie werden im Zuge der geregelten Abfallentsorgung behandelt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen)

Aufgrund der geplanten Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb (Lager, Werkstätten, Bauhof, Personalunterkunft) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im weiteren Umfeld ist das Vorhaben der 4. Änderung des F-Plans (B-Plans Nr. 54) bekannt. Die Prüfung der kumulativen Wirkungen hat ergeben, dass aufgrund der Art der geplanten Festsetzungen, der Lage am Ortsrand, Hafennähe, der Abstände der Plangeltungsbereiche zueinander sowie der Qualität und Quantität der möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter keine kumulierenden erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Klima

Im Bereich der geplanten Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb ist aufgrund der Art der zugelassenen Nutzungen nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Ebenso ist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Artenverschiebung, Wetterereignisse, Überflutungen o.ä.) zu prognostizieren.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Der Bau und Betrieb der zugelassenen Nutzung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konflikträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.

Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

Im Hinblick auf die geplante Nutzung sind baubedingte/anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und Naturhaushaltselemente zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Der Erhalt vorhandener Biotopelemente, von Gehölzen oder anderen ökologischen Funktionen und Werte besitzt Vorrang vor der art- oder wertgleichen Kompensation von Beeinträchtigungen.

Die möglichen Auswirkungen auf Schutzgüter durch die Ausweisung von Flächen mit Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb und Flächen zur Abwasserbeseitigung werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 5: Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter

Schutzgut	Potenzielle Auswirkungen
Mensch	Lärm- und Geruchsemissionen durch die geplanten Nutzungen
Biotoptypen	Überbauung/Teil-Versiegelung Veränderung der Standortbedingungen
Tiere	Veränderung der Habitatbedingungen
Boden	Versiegelung/Teil-Versiegelung
Wasser	Veränderter Wasserabfluss auf bebauten Flächen
Klima/Luft	Nicht erkennbar
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes

2.2.4 Schutzgut Mensch

Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht keine permanente Wohnnutzung, es ist eine saisonale Personalunterkunft für den DLRG geplant. Aufgrund der Lage im Außenbereich bestehen auch im Umfeld des Plangebietes keine Wohnbaugebiete, zwei Wohnstätten befinden sich im südlich gelegenen Gewerbegebiet mit einem Abstand von ca. 250m. Die nächstgelegene dichtere Wohnbebauung befindet sich in ca. 600-700m Entfernung.

Baubedingte Wirkungen

Es sind keine besonderen baubedingten Wirkungen zu erwarten. Als allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gilt:

Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

- Durch den Baustellenverkehr kommt es zu *Schallemissionen* die durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe) minimiert werden müssen.
- Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Lärm- und Verkehrsemissionen

Zu den Auswirkungen durch Lärmemissionen liegt eine „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr“ (Lairm Consult GmbH, 04.03.2021) vor.

Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung ist der Schutz des Plangeltungsbereichs und der Nachbarschaft vor Geräuschmissionen aus Gewerbelärm, der Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den vorhabeninduzierten Zusatzverkehr und der Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm.

Die schalltechnische Untersuchung stellt fest, dass sich durch den vorhabeninduzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen ergeben. Auch für den Schutz des Planungsbereichs vor Verkehrslärm ergeben sich keine besonderen Lärmschutzmaßnahmen, da die Orientierungswerte ebenso wie die Immissionswerte sowohl zu Tag- als auch zur Nachtzeit eingehalten werden. In Bezug auf die Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm zeigt die o.g. Untersuchung, dass die geplante Nutzung mit der vorhandenen Nachbarschaft verträglich ist.

Geruchsimmissionen

Zu den Auswirkungen durch Geruchsemissionen liegt eine „Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr“ (Lairm Consult GmbH, 09.02.2021) vor.

Im Rahmen der o.g. Geruchsimmissionsprognose wurde der Schutz des Plangeltungsgebietes vor Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der benachbarten Kläranlage sowie der meteorologischen Verhältnisse untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte teilweise überschritten werden und entwickelt ein Flächenkonzept, das den Schutz der geplanten DLRG-Personalunterkunft und sonstiger Aufenthaltsräume vor Geruchsimmissionen sicherstellt. Im B-Plan Nr. 56 sind die einzelnen geplanten Nutzungen festgesetzten Baufeldern zugeordnet, um die Umsetzung des Flächenkonzeptes zu gewährleisten (siehe Abb.3). Ergänzend werden bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen – Geruchsimmissionen festgeschrieben (siehe Kap. 1.2).

Laut Gutachten ist auf der geplanten Fläche zur Erweiterung der Kläranlage keine maßgebliche Zunahme der Geruchsimmissionen zu erwarten.

Sonstige Emissionen:

Schadstoffe, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen

Im Geltungsbereich ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ geplant. Für diesen Bereich ist aufgrund der Art der geplanten Nutzung das Freisetzen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und sonstigen Belästigungen nicht erkennbar.

Erholung

Wie im Kapitel 1.4.1 beschrieben werden durch das Vorhaben keine Erholungsfunktionen betroffen. Für den Planungsraum sind Verluste im Hinblick auf den Funktionsbereich Erholen somit nicht zu beschreiben.

Insgesamt ist demnach nicht mit erheblichen negativen Wirkungen auf den Menschen zu rechnen.

2.2.5 Schutzgut Biotoptypen / Vegetation

Im Zuge der F-Plan-Änderung werden bau-/anlagebedingte Eingriffe überwiegend in unversiegelten Flächen (gegrüpptes, mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland sowie ruderale Grasflur) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz durchgeführt. Hier kommt es zum Verlust von ökologisch mittel- bis hochwertigen Grünland- und Staudenflächen.

Damit sind von dem Eingriff Grünlandflächen sowie ruderale Grasfluren ohne Biotopschutz betroffen (Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 1998), deren Kompensation funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in den Boden integriert wird. Dabei ist bei der Festlegung des Ausgleichsfaktors für das Grünland zu beachten, dass es sich um mittel- bis hochwertiges begrüptes Dauergrünland handelt.

Die Gräben an den westlichen, nördlichen und östlichen Grenzen des Plangebietes als potenzielle Lebens- und Laichräume für Amphibien bleiben erhalten.

Erhebliche betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der Art und Größe der geplanten Nutzung im Bereich der Gemeinbedarfsläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Wirkungen, die sich aus der Konkretisierung der Planung im südlichen Geltungsbereich ergeben (Flächen für die Abwasserbeseitigung), sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu berücksichtigen.

2.2.6 Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge der Bestandsbewertung zur Tierwelt (Kap. 1.5.3) wurden potenziell Vorkommen relevanter Arten ermittelt. Hierzu zählen Fledermaus-, Wiesenvögel- und Amphibienarten.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung und Konfliktanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Arten abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Tierarten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass Individuen relevanter Tierartengruppen gestört, verletzt oder getötet oder deren Habitate zerstört oder beschädigt werden.

Fledermäuse

Die früher nachgewiesenen Vorkommen der o. g. Fledermausarten befinden sich in ca. vier km Entfernung zum Planungsraum. Der F-Plan-Bereich wird schon heute aufgrund der Lage, Entfernung und den bestehenden Alternativflächen keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle als Jagdhabitat spielen.

Eine Beeinträchtigung von potenziellen Bruthabitaten der Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus durch Maßnahmen des F-Plans kann ausgeschlossen werden, da sich durch die Umsetzung der F-Plan-Änderung keine Eingriffe in entsprechende Habitate ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Fledermausarten ist daher nicht anzunehmen, die Lebensraumfunktionen (Jagdgebiet) werden nicht erheblich eingeschränkt. Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44 und § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vögel

Im Geltungsbereich ist die Überplanung von Grünland und ruderaler Grasflur geplant. Das Gelände weist somit ein Lebensraumpotenzial für Wiesenvögel auf.

Der Verlust der o.g. Grünlandfläche kann nicht nur durch die vorhandenen umliegenden Ausweichgebieten aufgefangen werden. Deshalb werden Teile der vorgesehenen Ausgleichsfläche multifunktional als artenschutzrechtliche Flächen deklariert.

Maßnahmen

Eine Beeinträchtigung der Situation der Wiesenvogelarten ist durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für die Bebauung auszuschließen.

Maßnahme

- Um mögliche Individuenverluste unter den o.g. Vogelarten zu vermeiden, sind die Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Planung (Bauarbeiten etc.) im Winterhalbjahr zwischen Mitte Oktober und Anfang März vorzunehmen; andersfalls sind rechtzeitig vor und begleitend Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. mittels Flatterband) vorzunehmen.
- Entwicklung von 8.351 m² der Ausgleichsfläche zu feuchtem, artenreichem Grünland. Auf 25 % der Fläche wird auf der oberflächlich aufgerissenen Grasnarbe Regio-Saatgut für extensives Grünland feuchter Standorte als Initialpflanzung ausgebracht, um das Nahrungsangebot an Insekten zu steigern. (Multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel)
- Angepasste (extensive) Beweidung der Grünfläche: keine Winterweide oder Portionsweide, Standweide ab dem 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger) mit 3 Tieren (Rinder) oder Schafen x 3 / ha, kein Walzen oder Schleppen, Auftrieb von Pferden frühestens ab 16.07. Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Fläche nicht durch überständiges Gras, flächige Brachstadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert wird.
- Pflegemahd / Heuschnitt erst nach der Hauptbrutzeit ab 01.07. zulässig (Multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel)
- Abflachung der Ufer der beiden Bestandsgewässer im Nordwesten der Ausgleichsfläche 2 um den stocherfähigen Bodenbereich zu vergrößern (multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel, Amphibien)
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit (Erdarbeiten ab Anfang September bis Ende Februar)
- Rodung eventueller randlicher Gehölze der Ausgleichsfläche 2 zur Vermeidung von Scheuchwirkungen auf Wiesenvögel (Multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel)

In Anlehnung an den Wiesenvogelerlass (25.03.2019) sind im Rahmen der Kompensation die Belange der Wiesenvögel zu beachten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten ist nicht anzunehmen, die Lebensraumfunktionen werden nicht erheblich eingeschränkt.

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44 und § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien

Für das potenzielle Vorkommen der relevanten Art Moorfrosch (FFH-Anhang IV) sind durch die Planung Einschränkungen erkennbar, da die Grünlandfläche als potenzieller Sommerlebensraum entfallen. Teile der vorgesehenen Ausgleichsflächen werden deshalb multifunktional als artenschutzrechtliche Flächen deklariert (siehe o.g. Maßnahmen).

Für das potenzielle Vorkommen der relevanten Art Moorfrosch (FFH-Anhang IV) sind durch die Planung keine Einschränkungen erkennbar, da die Gräben als potenzielle Laichgewässer erhalten bleiben und der Verlust potenzieller Sommerlebensräume multifunktional ausgeglichen wird (s.o.).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der Amphibien ist daher nicht anzunehmen, die Lebensraumfunktionen werden nicht erheblich eingeschränkt.

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44 und § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.2.7 Schutzgut Boden

Negative Wirkungen auf den Boden des Untersuchungsgebietes sind im Kontext der Eingriffe für die unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Maßnahmen

- Die angrenzenden Grünlandflächen außerhalb des Planungsgebietes sind von allen Bau- und Lagermaßnahmen freizuhalten.
- Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen; bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.
- Der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und möglichst für pflanzentechnische Belange eingesetzt werden. Die zwischenzeitige Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung / Überbauung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Anderenfalls sind für versiegelte Flächen (gem. „Gemeinsamen Runderlasses – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) fachlich geeignete Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens mind.

1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mind. 1 : 0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

2.2.8 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Gräben an der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Planungsgebietes bleiben bestehen. Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Maßnahmen

Mögliche Schadstoffemissionen sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Maßnahmen

Mögliche Schadstoffemissionen sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Das Gebiet befindet sich außerhalb der Föhrer Wasserschutzgebiete und insgesamt sind die Einwirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu bewerten. Die Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht wird.

2.2.9 Schutzgut Klima/Luft

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

2.2.10 Schutzgut Landschaftsbild

Das vorgeprägten Orts-/Landschaftsbild der Umgebung des Plangebietes wird durch die geplante Nutzung nicht erheblich geändert und passt sich den umgebenden Flächen mit bestehender Kläranlage, städtischem Hafbetrieb und Gewerbebetrieben an.

Insgesamt ist durch die Ordnung des Raumes und die Anpassung an die umgebenden Flächen sowie den Übergang zu den offenen Freiflächen (Grünland) im Westen des Plangebietes nicht mit bau,- anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

2.2.11 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des F-Plangebietes sind gegenwärtig mesolithische Funde in einer Bodentiefe von 4 m bekannt. Die Stellungnahme des Archäologische Landesamt ist ggf. zu beachten. Darüber hinaus ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2.3 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Aufgrund der Art der zugelassenen Nutzung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich Kenntnislücken nur im geringen Umfang im Hinblick auf deren möglicher Untersuchungstiefe; so liegen keine fundierten Erkenntnisse zu den möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter oder detaillierte Angaben zum Grundwasser oder die konkrete zukünftige Nutzung und z.B. des damit zusammenhängenden Abfallaufkommens vor. Für die Einschätzung im Zuge der F-Plan-Änderung ist der Kenntnisstand jedoch ausreichend.

3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Ein eventuell notwendiges Monitoring ist im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 56 zu berücksichtigen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Angrenzend an die bestehende Kläranlage soll mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk die Entwicklung von Flächen für Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb ermöglicht werden. Für diese Flächen ist eine Nutzung als Lager und saisonale Personalunterkunft für den DLRG sowie als Bauhof, Lager und Werkstätten des städtischen Hafensbetriebs geplant.

Das Plangebiet wird charakterisiert durch landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Grasflurflächen. Eine Vorprägung besteht durch die angrenzende Bebauung mit Klärwerk und Gebäuden des städtischen Hafensbetriebs sowie durch das nahe gelegene Gewerbegebiet der Stadt Wyk.

Die Ausweisung der Gemeinbedarffläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ bereitet die baurechtlichen Rahmenbedingungen für eine bauliche Beanspruchung bisher nicht überbauter oder versiegelter Flächen innerhalb des Plangebietes vor.

Ein bau- oder betriebsbedingter Eingriff in das Schutzgut Boden wird als erheblich eingestuft, da die Wirksamkeit der für die Bodenentwicklung wichtigen biotischen und physikochemischen Bodenfunktionen zumindest graduell beeinträchtigt werden können.

Der mögliche Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna ist für Teilflächen in der Bebauungsplanung zu berücksichtigen. In diesem Fall würden damit erhebliche verlustbehaftete, kompensationspflichtige Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensräume vorliegen. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die sich aus der Umsetzung der planerischen Inhalte ergeben können, sind als art- oder wertgleich auszugleichen oder zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Zuge der Bestandsbewertung geprüft. Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Lebensraumfunktionen der potenziell vorkommenden Arten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der 5. Änderung des Flächenutzungsplanes keine erheblichen eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet werden. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Wohn- und Erholungsfunktionen innerhalb der Wirkreichweite möglicher erheblicher Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Die Inhalte der Bauleitplanung widersprechen nicht grundsätzlich den Aussagen und Darstellungen der übergeordneten Fach- und Sektoralplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht entwickelt.

Zusammenfassend kann aus umwelt- und natenschutzfachlicher Sicht der ausgewählte Standort nicht beanstandet werden. Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist die Planung aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

4 Anhang: Quellenangaben

Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplan Föhr (09/1997): Landschaftsplan Insel Föhr.

Innenministerium und MELUR S-H (9.12.2013): Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

Klinge, A. & Winkler, C. (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein & Arbeitskreis Wirbeltiere Schleswig-Holstein (Hrsg.). – LANU SH – Natur 11, Flintbek.

Koop, B. & Berndt, R. K. (2014): Zweiter Brutvogelatlas, Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 7.

Lairm Consult GmbH (09.02.2021): Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr.

Lairm Consult GmbH (04.03.2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr.

LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H, Stand: 03/2019.

MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2019): Verlust von dauergrünland als Lebensraum für Wiesenvögel; Auswirkungen auf Populationen der Wiesenvögel in Schleswig-Holstein, 25.03.2019.

MELUND: Landwirtschafts- und Umwelatlas Schleswig-Holstein (Stand: 05.10.2020). URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

Fotoaufnahmen: S.Matusek/T.Fuchs (UAG), 18.7.2017

5 Anhang: Karte „Bestand“



Bestand

- GGy/gg - Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland/gegrüppt
- RHg - Ruderale Grasflur (Ackerkratzdiestel dominant)
- FGy - Gräben, verschliffen und z.T. aufgeweitet
- SVt - Teilversiegelte Verkehrsfläche

Nachrichtl. Übernahme

- Plan-Geltungsbereich

Datum	Änderung	gezeichnet
Auftraggeber: Stadt Wyk auf Föhr Hafenstraße 23 25938 Wyk auf Föhr		
Projekt: Umweltbericht zur 5. F-Plan-Änderung		
Planer: UAG Umweltplanung und -audit GmbH Burgstr. 4 - 24103 Kiel info@uag-kiel.de - www.uag-kiel.de Tel. 0431/983040 - Fax 0431/9830430		
Karte: Biotop- und Nutzungstypen 1 : 1.500		
Stand	Bearbeiter	
20.08.2020	T. Fuchs	

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Wyk auf Föhr, den

Bürgermeister

Planverfasser:



Kreis Nordfriesland
Fachdienst Bauen und Planen
Marktstr. 6
25813 Husum